



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0499/2021		Datum: 05.08.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 0105-21/Mü	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 242 "Gewerbegebiet zwischen der B 258, der Straße "Im Acker" und der Bundesbahnstrecke Koblenz-Mayen" für ein Bauvorhaben in Mettenich, Am Metternicher Bahnhof			
Gremienweg:			
14.09.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
TOP	öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 242 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Befreiung von der Art der Nutzung

Antragseingang	19.01.2021
Vorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein
Vorhabensbezeichnung	Errichtung und Betrieb einer automatischen Paket- und Abholanlage (Packstation)
Grundstück/Straße	Am Metternicher Bahnhof 11
Gemarkung	Metternich
Flur	1
Flurstück	164/28

Begründung:

Der Antragsteller plant eine automatische Paket- und Abholanlage (Packstation) unmittelbar am Gebäude eines Verbrauchermarktes auf o.g. Grundstück. Das Vorhaben liegt im Bebauungsplan Nr. 242, der hier ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel festsetzt.

Die geplante gewerbliche Nutzung (Packstation) widerspricht der vorgegebenen Nutzung.

Die Packstation wird mannlos betrieben (s. Anlagen: Objektbeschreibung Packstation) und nimmt eine überbaute Grundfläche von ca. 3,55 m² ein. Mit einer Höhe von ca. 2,09 m wird die Anlage unmittelbar vor der äußeren südlichen Gebäudewand des Verbrauchermarktes aufgestellt.

Die v. g. Anlage liegt im ausgewiesenen Baufenster.

Erforderliche Stellplätze werden auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlagen:

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Grundriss/Ansicht
- Objektbeschreibung Packstation
- Bild

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten (die in Rede stehende Fläche ist bereits versiegelt)